

V e r k ü n d e t
am 11. Februar 1958
Kriegl. Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Fuhrunternehmers Gerhard A. [REDACTED] in St. [REDACTED], Krs. Sch. [REDACTED],
N. [REDACTED] H. [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

den Dipl. Kaufmann Kurt Bl. [REDACTED] in M. [REDACTED], D. [REDACTED] str. [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 11. Februar 1958 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. Engels, Dr. Bode,
Dr. Hauß und Dr. Löscher

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom
29. November 1956 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Kläger auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger mietete im Jahre 1950 von der Schwester des Beklagten, der Frau R., die eine Erbengemeinschaft vertrat, mehrere Räume eines früheren Fabrikgebäudes in St. (Hessen) zu gewerblichen Zwecken. Das obere Stockwerk, das der Kläger auf seine Kosten ausgebaut hatte, war als Wohnung vorgesehen. Als monatlicher Mietzins wurde ein Betrag von 210 DM vereinbart. Für das erste Mietjahr, das vom 1. Juni 1950 bis 31. Mai 1951 lief, wurde dem Kläger zum Ausgleich für seine Bauaufwendungen ein Mietnachlaß von monatlich 140 DM gewährt.

Im Frühjahr 1951 machte der Kläger Frau R. darauf aufmerksam, daß er wegen seiner angespannten wirtschaftlichen Lage nach Ablauf des ersten Mietjahres den vollen Mietzins nicht zahlen könne. Mitte März 1951 kam es zu einer Unterredung zwischen dem Kläger und Frau R., an der auch die Ehefrau des Klägers und der seine Schwester beratende Beklagte teilnahmen. Nach der Unterredung erhielt der Kläger ein von Frau R. unterzeichnetes Schreiben vom 19. März 1951, das der Beklagte verfaßt hatte. In diesem Schreiben wurde der Inhalt der Besprechung dahin bestätigt, daß der Kläger anstatt der vereinbarten 210 DM nur 100 DM als monatlichen Mietzins zu zahlen habe. Der Betrag von 110 DM monatlich werde bis auf weiteres gestundet. Er sei bei Kündigung des Vertrages sofort, andernfalls erst am 1. Juni 1952 fällig. Ferner wurde in dem Schreiben bestätigt, daß sich der Kläger damit einverstanden erklärt habe, einen Teil der gemieteten Räume an Interessenten abzutreten. Der von einem Untermieter zu zahlende Mietzins solle an Frau R. direkt abgeführt und von dem gestundeten Betrag in Abzug gebracht werden. Der Kläger widersprach dem Bestäti-

gungsschreiben schriftlich erstmals Ende Mai 1951.

Da der Kläger ab April bis Juli 1951 überhaupt keine Miete bezahlte, erhob Frau R. [REDACTED] Klage auf Zahlung des rückständigen Mietzinses, den sie, nachdem der Kläger das Mietverhältnis inzwischen gekündigt hatte, mit monatlich 200 DM berechnete. Der Kläger wandte ein, der Mietzins sei in der Unterredung vom März 1951 endgültig auf 100 DM monatlich festgesetzt worden, das Bestätigungsschreiben gebe den Inhalt der Besprechung unrichtig wieder. Im Berufungsverfahren dieses Rechtsstreits wurde der Beklagte als Zeuge vernommen. Er sagte uneidlich aus, daß das Bestätigungsschreiben vom 19. März 1951 den Inhalt der bei der Unterredung getroffenen Vereinbarung richtig wiedergebe. Darauf wurde der Kläger zur Zahlung des vollen Mietzinses verurteilt. In einem anschließend anhängig gemachten Mahnverfahren wegen weiterer fälliger Mietzinsraten nahm der Kläger den zunächst eingelegten Widerspruch gegen den Zahlungsbefehl zurück. Im Jahre 1953 erstattete er gegen den Beklagten Anzeige wegen vorsätzlicher falscher uneidlicher Zeugenaussage. Das eingeleitete Ermittlungsverfahren wurde eingestellt. Vergeblich wandte sich der Kläger hiergegen mit einer an den Generalstaatsanwalt gerichteten Beschwerde und dann mit einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung.

Mit der vorliegenden Klage hat der Kläger vom Beklagten Ersatz des Schadens verlangt, der ihm durch die Zeugenaussage des Beklagten entstanden sei. Er hat den Vorwurf erhoben, der Beklagte habe in dem Zivilprozeß vorsätzlich, zum mindesten aber fahrlässig den Inhalt der Vereinbarung mit Frau R. [REDACTED] unrichtig wiedergegeben. Infolgedessen sei er zu Unrecht zur Zahlung verurteilt worden. Ferner habe er weitere unbegründete Zahlung an Frau R. [REDACTED] leisten müssen, nachdem er auf den Rat seines Anwalts den Widerspruch gegen



den Zahlungsbefehl als aussichtslos zurückgenommen habe. Er habe sodann Kosten für Gericht und Anwälte aufwenden müssen und Schäden durch Krediteinbuße erlitten. Der Kläger hat beantragt, den Beklagten zur Zahlung seines Schadens von 6031,52 DM nebst 9 v.H. Zinsen seit dem 1. Oktober 1953 zu verurteilen.

Der Beklagte hat bestritten, daß seine Zeugenaussage falsch gewesen sei und Abweisung der Klage beantragt.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen; die Berufung des Klägers blieb erfolglos. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

Ohne auf andere Voraussetzungen des geltend gemachten deliktischen Schadensersatzanspruchs einzugehen, hat das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt, daß dieser mindestens eine objektive Unwahrheit der Zeugenaussage des Beklagten voraussetze. Den Beweis für die Unrichtigkeit der Aussage hat das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit dem Landgericht nicht für erbracht angesehen. Es hat daher aus diesem Grunde die Klage abgewiesen.

Die Revision versucht vergeblich, die Würdigung des Berufungsgerichts mit Verfahrensrügen zu erschüttern. Die Revision verkennt bei ihren Angriffen insbesondere, daß es nicht eines Eingehens auf jede Einzelheit des Parteivorbringens und auf jeden einzelnen Beweisantritt bedurfte, wenn sich nur ergibt, daß eine sachentsprechende Würdigung stattgefunden hat und keine wesentlichen Umstände übersehen worden sind. Diese Voraussetzungen erfüllen die Urteilsgründe

des Berufungsgerichts in vollem Maße, sie setzen sich insbesondere gründlich mit dem wesentlichen Verhandlungsergebnis auseinander und würdigen eingehend die für und gegen die Darstellung jeder Partei sprechenden Umstände. Im einzelnen ist zu den Verfehrerträgen der Revision auf folgendes hinzuweisen:

a) Es ist nicht zutreffend, daß das Berufungsgericht der Aussage der Zeugin R. [REDACTED] entscheidende Bedeutung zugemessen hat. Das Berufungsgericht führt vielmehr ausdrücklich aus, daß der Kläger den ihm obliegenden Beweis nicht schon dann geführt habe, wenn er die Ungläubwürdigkeit der Zeugin R. [REDACTED] in einzelnen Punkten dartun könne

b) Aus dem vom Beklagten behaupteten Schriftwechsel zwischen Frau R. [REDACTED] und den Eheleuten Dr. B. [REDACTED] ergab sich noch nicht, daß Frau R. [REDACTED] dem Kläger den 100 DM übersteigenden Mietzins erlassen hatte, worauf es allein ankam. Das Berufungsgericht verstieß nicht gegen die Vorschrift des § 286 ZPO, indem es offenließ, ob der Mietvertrag für die vom Kläger nicht benutzten Räume mit Dr. B. [REDACTED] durch Frau R. [REDACTED] abgeschlossen war, ob der Mietzins an Frau R. [REDACTED] abgeführt wurde und ob ihr gegenüber die Kündigung ausgesprochen worden ist. Auf den Beweisantritt des Klägers gemäß § 421 ZPO brauchte das Berufungsgericht nicht einzugehen.

c) Sollte der von Dr. B. [REDACTED] gezahlte Betrag von 50 DM dem Kläger nicht auf seinen Mietzins in Anrechnung gebracht worden sein, so würde hieraus allein noch nichts Entscheidendes für den vom Kläger gegenüber dem Beklagten zu erbringenden Beweis zu gewinnen sein. Eines Eingehens auf die Gründe der Nichtanrechnung bedurfte es in diesem Verfahren nicht.

d) Ebenfalls hatte das Berufungsgericht keinen Anlaß, auf den Beweisantritt des Klägers für die Behauptung einzugehen, Frau R. [REDACTED] habe die durch den Auszug von Dr. B. [REDACTED]

freigewordenen Räume dem Fabrikanten HÜ[REDACTED] zur Miete angeboten. Daß sich Frau R[REDACTED] in einem Zeitpunkt, als der Kläger keine Miete zahlte, selbst um die Vermietung der leerstehenden Räume kümmerte, war nur naheliegend. Dafür, ob dem Kläger eine Stundung oder eine Herabsetzung des Mietzinses gewährt worden ist, war aus der unter Beweis gestellten Tatsache nichts zu gewinnen.

e) Wenn das Berufungsgericht das Schreiben des Klägers an Frau R[REDACTED] vom 26. Mai 1951 (versehentlich als Schreiben vom 26. Oktober 1951 bezeichnet) dahin gewürdigt hat, daß dieses Schreiben jedenfalls nicht für die Richtigkeit seiner Darstellung spreche, so ist das eine durchaus mögliche und überwiegend nicht fernliegende Würdigung des Briefinhalts. Diese Würdigung wird nicht dadurch in Frage gestellt, daß das Berufungsgericht als wahr unterstellt, der Kläger habe Dritten gegenüber erklärt, daß das Bestätigungsschreiben den Inhalt der Unterredung nicht richtig wiedergebe. Unbeschadet solcher Äußerungen durfte das Berufungsgericht entscheidenden Wert darauf legen, daß er seinen Standpunkt nicht rechtzeitig und eindeutig seiner Vertragspartnerin gegenüber zum Ausdruck gebracht hat. Dies gilt umsomehr, als an einen Beweis für einen Verzicht auf eine vereinbarte Mietzinsforderung strenge Anforderungen zu stellen sind.

f) Das Berufungsgericht hat schon deshalb der Aussage der Ehefrau des Klägers keinen wesentlichen Beweiswert beigemessen, weil diese am Ausgang des Rechtsstreits interessiert sei und nicht als unbefangen angesehen werden könne. Zusätzlich ist darauf hingewiesen worden, daß ein Widerspruch zwischen einer früheren und einer späteren Aussage der Ehefrau des Klägers besteht. Indem die Revision diesen Widerspruch auszuräumen versucht, wendet sie sich nur gegen eine Hilfsbegründung des Berufungsgerichts, dessen Würdigung bereits durch die Haupterwägung ausreichend begründet worden ist. Im übrigen kann der

Revision nicht zugegeben werden, daß das Berufungsgericht das in den Protokollen niedergelegte Beweisergebnis nur unvollständig und unzureichend würdigt.

Da die verfahrensrechtlichen Rügen der Revision unbegründet sind, ist die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts für das Revisionsgericht bindend.

Die Revision erweist sich mithin als unbegründet und mußte mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Dr. Kleinewefers

Engels

Dr. Bode

Dr. Hauß

Dr. Löcher